

Rafał Szubert

Universität Wrocław / Polen

Gerichtsdolmetschen. Zu den praktischen Bedürfnissen des Alltags. Ein Studienprojekt

ABSTRACT

Court interpreting. About the practical needs of everyday life:
A study project

In this article, I report the commencement of a study project whose topic is court interpretation as a part of the translation/interpreting specialization programme at the Department of German Studies, University of Wrocław. The project arose as a result of observations of the situation in Polish translation/interpreting studies at universities. It is also the result of my theoretical studies and my teaching experience. The idea is that it will be a reply to the requests of Polish researchers who theoretically and practically deal with the problems of translation studies and the teaching of translation. As the author of this study project, I declare that regular reports will be provided on the progress of the project.

Keywords: court interpreting, language of the law, terminologization, terminology.

Vorwort

Im Titel meines Beitrags wird absichtlich auf den Bericht von Jerzy Źmudzki (1998) Bezug genommen. In diesem Bericht äußert sich Źmudzki zum Stand der Translatorik in Polen wie folgt:

Hervorgegangen ist die Translatorik zunächst einmal Anfang der 60er Jahre [des vergangenen, 20. Jahrhunderts – Anm.: R. Sz.], wie F. [Franciszek] Grucza schreibt, aus den praktischen Bedürfnissen des Alltags, als nämlich die Nachfrage nach Übersetzern (und Dolmetschern) insbesondere im Bereich der Politik, Wirtschaft, Technik, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und speziell

seines Transfers deutlich spürbar wurde. (Żmudzki 1998: 487, unter Berufung auf Grucza 1996: 31)

Ich führe diese Aussage hier deswegen an, weil sie den Kern des Problems enthält, das durch die polnische Translatorik wohl immer noch zu bewältigen ist. Auf der Grundlage der Ergebnisse der von Żmudzki durchgeführten Studie, die den Zustand der universitären Translationsdidaktik in Polen detailliert dokumentiert, fasst Małgorzewicz zusammen:

Realität ist [...], dass die translatorische Kompetenz im Rahmen der philologischen Bildung oft im Sinne einer fünften Teilfertigkeit der Fremdsprachenkompetenz neben Sprechen, Hören, Schreiben und Lesen anhand von didaktischen Methoden modelliert wird, die weder Teilaspekte der übersetzerischen, geschweige denn der dolmetscherischen Fähigkeiten gelten lassen. Die von Żmudzki durchgeführte Studie lässt Zweifel daran zu, ob im Falle jeder Ausbildungsstätte überhaupt eine Vorstellung von der beruflichen Tätigkeit der Absolventen maßgebend war, wobei gerade die Artikulation eines Berufsbildes den Ausgangspunkt für die Formulierung der Ausbildungsziele darstellen sollte. (Małgorzewicz 2010: 22)

In dieser Situation gilt es ein Konzept anzuwenden, das zur systematischen Behebung der ermittelten Defizite in der Kompetenz der Kandidaten für Dolmetscher und Übersetzer führen kann. In dieses Konzept fügt sich die Idee unseres Studienprojektes ein.

Ich wäre undankbar, wenn ich an dieser Stelle die besondere Bedeutung der polnischen Germanistik in der Diskussion um die Gestaltung und die Qualität der translatorischen Ausbildung nicht erwähnen würde. In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

- die internationale wissenschaftliche Konferenz des Verbandes Polnischer Germanisten zum Thema *Translatorik in Forschung und Lehre* im Mai 2008
- die während der Konferenz *Germanistische Linguistik extra muros* 2008 in Wrocław geführte Paneldiskussion zum Thema Translationsdidaktik
- die 2009 ebenfalls in Wrocław veranstaltete Konferenz *Translation: Theorie – Praxis – Didaktik*. (vgl. Małgorzewicz 2010: 23).
- sowie viele spätere Projekte und Gedankenaustausch.

Das Studienprojekt

Auch das Studienprojekt für die Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher), das dieses Jahr im Institut für Germanistik gestartet wird, ist aus den praktischen Bedürfnissen des Alltags hervorgegangen. Es soll dem vorerwähnten Ziel dienen, ein Teil der in der von Żmudzki durchgeführten Studie festgestellten Defizite zu beheben. Der Ideenträger dieses Studienprojektes ist Rafał Szubert, Mitarbeiter des Lehrstuhls für deutsche Sprache. Leiterin des Lehrstuhls für deutsche Sprache

ist Frau Prof. Iwona Bartoszewicz. Das Projekt wird im Rahmen der translatologischen Fachrichtung im Lehrstuhl für Glottodidaktik realisiert, dem Prof. Dr. habil. Anna Małgorzewicz vorsteht. Unser Projektpartner ist der Präsident des Breslauer Bezirksgerichts. Das Studienprojekt ist erneut ein Zeichen für eine gelungene und erfolgreiche interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb unseres Instituts für Germanistik, die uns mit viel Hoffnung in die Zukunft blicken lässt.

Dieses Jahr wurde ein Vertrag zwischen der Philologischen Fakultät der Universität Wrocław und dem Bezirksgericht in Wrocław unterzeichnet. Im Rahmen des Vertrags können die Studenten die Organisation und den Gerichtsbetrieb sowie authentische Situationen kennenlernen, die mit der Arbeit des Gerichtsdolmetschers verbunden sind. Unseren Studenten wird die Möglichkeit gewährt, an einer Gerichtsverhandlung unter Beteiligung des Dolmetschers teilzunehmen. Im Anschluss an die Gerichtsverhandlung werden die Studenten mit dem Richter, der die Sache im gerichtlichen Verfahren geprüft hat, über den Verlauf des beobachteten gerichtlichen Verfahrens sprechen können.

Zum Hintergrund des Projektes

Wir waren uns darüber einig, dass die Nachfrage nach rechtlichen Übersetzungen mit dem Wachstum des internationalen Marktes zunimmt, weshalb Dolmetscher für das Gericht und Behörden immer gefragter sind (vgl.: <http://www.vsi.si.at/alkemist/gerichtsdolmetscher-deutsche-sprache>). Diese Einigkeit führte wohl zum Beschluss, die Translationsdidaktik um einen neuen Baustein, d. h. um das Gerichtsdolmetschen zu bereichern. Unsere Studenten haben im Wintersemester 30 Stunden praktische Übungen im Simultan- und Konsektivdolmetschen, und im Sommersemester 30 Stunden praktische Übungen im Gerichtsdolmetschen.

Auf die Idee des Studienprojektes bin ich ausgerechnet im Unterricht Gerichtsdolmetschen gekommen. Ich wollte, dass die theoretische Auseinandersetzung der Studenten mit dem Gerichtsverfahren, mit dem Gerichtsvokabular, an praktische Erlebnisse anknüpfen konnte, so dass es nicht nur beim trockenen „Buchwissen“ bleibt [bliebe?]. Meine Absicht zielte darauf ab, den Studierenden die Arbeitsbedingungen des Gerichtsdolmetschers nicht nur theoretisch, sondern lebensnah, greifig, konkret und persönlich, im Gerichtssaal, während der authentischen Gerichtsverhandlung, beizubringen. Es ging mir darum, den Studenten die grundlegenden Komponenten der dolmetscherischen Fähigkeiten in einer konkreten Lebenssituation, in der Handlung beibringen zu können.

Die Fähigkeiten, die für die Ausübung des Berufes des Gerichtsdolmetschers benötigt werden, können zwar in der Ausbildung zum Konferenzdolmetscher teilweise vermittelt werden. Aber der Gerichtsdolmetscher braucht zusätzliche Ausbildung, die auf der Grundausbildung als Konferenzdolmetscher aufbauen kann. Die Kenntnisse eines Gerichtsdolmetschers sollen aber im Unterricht

vermittelt werden, der speziell für die Situation vor Gericht profiliert ist. Das ist aber selten der Fall:

Mit wenigen Ausnahmen, wie Dänemark [...], wo das Gerichtsdolmetschen im Lehrplan der Verhandlungsdolmetscherausbildung der Handelshøjskolen Århus und Kopenhagen eingegliedert ist, findet man kaum Dolmetscherinstitute, die Ausbildungszweige oder Ergänzungsstudiengänge für Gerichtsdolmetscher anbieten. Die bisher vereinzelt Ausbildungsmaßnahmen sind überwiegend auf Initiativen von Stiftungen (NUFFIELD in England), Behörden (USA) und verschiedene Berufsverbände zurückzuführen. (Driesen 1999: 314)

In diesem Zusammenhang können Webinare erwähnt werden, die vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer organisiert und realisiert werden. Dieses Jahr hat der BDÜ ein weiteres Fachgebiet in seinem Webinar-Programm angeboten, und zwar Rechtssprache. Die Veranstaltung besteht aus insgesamt 12 Modulen an 6 Terminen. Auf Wunsch konnten die Teilnehmer des Webinars am Ende der Veranstaltungsreihe eine Prüfung ablegen. Das Zertifikat ist u. a. vom Landgericht Hannover anerkannt. Die zu behandelnden Themen sind sicherlich auch für Gerichtsdolmetscher vom Interesse. Das Gerichtsdolmetschen selbst ist aber im Programm dieses Webinars nicht gesondert thematisiert.

Unser Studienprojekt orientiert sich schwerpunktmäßig auf das Bildungsbedürfnis, die Kompetenzen der Studierenden, welche die Absicht bekunden, den Beruf des Gerichtsdolmetschers künftig auszuüben, zu relevanten Fachthemen zu erweitern und praxisnah zu vertiefen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit der Konzeption von Franciszek Grucza. In Anlehnung an Franciszek Grucza bin ich von der Annahme ausgegangen, dass die Kompetenzen des Dolmetschers (und Übersetzers) einen Einfluss auf den Erfolg der zwischenmenschlichen, sprachlichen Kommunikationsakte haben, die im Prozess der Translation vollzogen werden. (vgl. Małgorzewicz 2013: 81). Nach dem Modell des Translationsgefüges (*model układu translacyjnego*) von Franciszek Grucza ist die Translationsrealität in Kategorien von Kommunikation aufzufassen und der Dolmetscher sowie seine Eigenschaften werden hier ins Zentrum der Forschungsüberlegungen gerückt. (vgl. Małgorzewicz 2013: 81).

Das Studienprojekt bietet den Studenten der translatorischen Fachrichtung im Institut der Germanistik der Universität Wrocław die Möglichkeit:

- den Gerichtssaal als translatorisches Handlungsfeld zu erleben
- den translatorischen Handlungsrahmen im Gerichtssaal kennenzulernen,
- die kulturelle Dimension im Gerichtssaal zu erleben (hier geht es um gemeinsame Muster im Verhalten einer Gruppe von Menschen im Alltag, wobei diese Alltagskultur auf verschiedene Faktoren, wie Sprache, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Alter, Bildung, Geschlecht, Hierarchie u. ä. zurück geht (vgl. Kadric 2001: 27, Szubert 2008: 210–211).

- Sachwissen zu erwerben (dabei ist hervorzuheben, dass die Beherrschung der Sprache des Gerichtssaals unmittelbar mit dem Sachwissen zusammenhängt); unter Sachwissen verstehe ich nach Kadric (2001: 31) die Beherrschung eines bestimmten Fachgebietes, das seitens einer Person oder Personengruppe im Gerichtsverfahren in Anwendung kommt und mit dem lediglich diese Person / Gruppe vertraut ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Sachwissen in der Translation unmittelbar mit dem „Verstehen“ zusammenhängt, „denn nur das Verstandene kann sprachlich ausdrückbar sein“ (Kadric 2001: 31). Was konkret hier gemeint ist, wollte ich am Beispiel der Übersetzung des Ausdrucks *przedstawienie zarzutów* zeigen. Zu diesem Sachwissen gehört auch die Kenntnis der Bezeichnungen für die Beteiligten zum Beispiel am Strafverfahren. Verstehen kann man sie erst dann, wenn man den Gang des Strafverfahrens kennt.

Das Hauptziel des Projektes ist die Mitgestaltung der strategisch-kommunikativen Kompetenz des werdenden Translators, sprich unseres Studenten, der im Institut für Germanistik in der translatorischen Fachrichtung studiert. In Übereinstimmung mit Żmudzki (2013: 182) und mit Małgorzewicz (2014: 2) halte ich die Gestaltung der strategisch-kommunikativen Kompetenz für das wesentliche Ziel der Ausbildung im Rahmen der Translatorik. Die übrigen Bestandteile der Kompetenz des Translators:

- sprachliche Kompetenz
- interkulturelle Kompetenz sowie
- Kompetenz im Bereich der Fähigkeit, unterschiedliche Informationsquellen nutzen zu können (vgl. Małgorzewicz 2014: 1), sind in dieser Kompetenz mitberücksichtigt.

Da die Gerichtssprache vor polnischen Gerichten ausschließlich Polnisch ist¹, wird bei Personen, die der polnischen Sprache nicht mächtig sind, vor polnischen Gerichten ein Dolmetscher hinzugezogen². Beim Dolmetschereinsatz vor Gericht obliegt dem Dolmetscher eine doppelte Übersetzungsaufgabe: er

1] Vgl. dazu: Ustawa o języku polskim [Das Gesetz über die polnische Sprache] vom 22. Juli 1999, Kapitel 2 Używanie języka polskiego [Der Gebrauch der polnischen Sprache]. Dieses Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass Polnisch die Amtssprache in allen Institutionen des öffentlichen Lebens in Polen ist (Rozdz.[Kap.] 2, Art. 4) und als die einzig verbindliche Sprache im Rechtsverkehr in Polen gilt (Art. 5 und Art. 6); Ustawa z dnia 27 lipca 2001 Prawo o ustroju sądów powszechnych [Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der ordentlichen Gerichte], Dział 1 [Teil 1] Sądy Powszechne [Ordentliche Gerichte], rozdz. 1 [Kapitel 1] Przepisy ogólne [Allgemeine Vorschriften], art. [Art.] 5 § 1. Dieses Gesetz bestimmt, dass Polnisch die Gerichtssprache vor polnischen Gerichten ist.

2] Vgl. Ustawa z dnia 27 lipca 2001 roku – Prawo o ustroju sądów powszechnych [Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der ordentlichen Gerichte], Dział 1 [Teil 1], rozdz. [Kapitel] 1, art. [Art.] 5 § 2 und 3.

dolmetscht ja nicht nur von der polnischen Gerichtssprache ins Deutsche und umgekehrt, d. h. vom Standarddeutschen ins Standardpolnische, sondern er dolmetscht auch vom Standarddeutschen ins Gerichtspolnische sowie vom Gerichtspolnischen ins Gerichtsdeutsche und – falls er missverstanden wird – vom Gerichtsdeutschen ins Standarddeutsche. Das sind Bedingungen des Gerichtssaals als translatorischen Handlungsfelds. Hier kommen die Kompetenzen des Gerichtsdolmetschers zum Einsatz:

- die sprachliche Kompetenz im Bereich der Standardausgangssprache und der Standardzielsprache,
- die sprachliche Kompetenz im Bereich der Ausgangsfachsprache und der Zielfachsprache.

Um ein Beispiel zu nennen:

Postanowienie o przedstawieniu zarzutu. Im Lehrwerk von Janusz Poznański (2007): *Tłumacz w postępowaniu karnym / Der Dolmetscher im Strafverfahren* ist das die erste Situation, die der Studierende sprachlich zu bewältigen hat. Es geht um die Sache wegen Beihilfe zum Einbruchsdiebstahl (auf Polnisch: *kradzież z włamaniem*). Auf Schwierigkeiten stößt der Dolmetscher aber schon bei der Übersetzung des Ausdrucks *postanowienie o przedstawieniu zarzutu*. Wie soll der Ausdruck ins Deutsche übersetzt werden? Als ein Beschluss über die Vorstellung der Vorwürfe oder vielleicht als ein Beschluss über die Darlegung der Vorwürfe? Vielleicht als Beschluss auf Erhebung der Anklage oder Beschluss über die Eröffnung eines Tatvorwurfs wie Schwierskott Matheson vorschlägt? Im Gericht wird das meistens so formuliert: es wird Ihnen folgender Sachverhalt vorgeworfen (*Sąd ustalił następujący stan faktyczny*).

Anlass zu ernsthaften Bedenken gibt die Übersetzung des polnischen Ausdrucks *przedstawienie zarzutu* (Darstellung des Vorwurfs) als *Anklage*. Anklage ist *oskarżenie* und nicht *przedstawienie zarzutu*, meinen die einen und melden ihren Widerspruch gegen die Annahme dieser Übersetzung. Die anderen fragen: Und was ist denn *przedstawienie zarzutu* (Darstellung des Vorwurfs), wenn nicht *oskarżenie* (eine Anklage)? Sie gehen sogar noch einen Schritt weiter und behaupten: *przedstawienie zarzutu* (Darstellung des Vorwurfs) sei eine Wendung aus der Umgangssprache. Das ist sogar kein Gesetzesausdruck! Wer hat hier recht? Recht hat, wer Recht kennt. Und erst der Verweis auf die systemhaften Unterschiede zwischen der polnischen und der deutschen Rechtsordnung soll die Streitparteien versöhnen. Der Ausdruck *przedstawienie zarzutu* / Darstellung des Vorwurfs gehört nicht dem Register der Standardsprache. Ermittlungen beginnen in Polen mit dem vom Staatsanwalt formulierten *przedstawienie zarzutu* (Darstellung des Vorwurfs) und die Klage wird erst nach Abschluss der Ermittlungen erhoben. In Deutschland gibt es diesen Beschluss nicht. In Deutschland beginnt die Ermittlung nicht mit dem öffentlichen Beschluss. Es genügt, wenn jemand dich anzeigt. Fazit: man soll diesen Ausdruck wortwörtlich übersetzen.

Eine andere Frage ist, wie der Dolmetscher den Dienstgrad des polnischen Polizisten ins Deutsche übertragen soll. Denn die Struktur der Dienstgradabzeichen der polnischen Polizei ist nicht identisch mit der deutschen.

In der polnischen Polizei gibt es sechs Korps:

- (1) Das Korps der Polizeischützen (korpus szeregowych policji)
- (2) Das Korps der Unteroffiziere der Polizei (korpus podoficerów policji)
- (3) Das Korps der Offiziersanwärter der Polizei (korpus aspirantów policji)
- (4) Das Korps der jüngeren Offiziere der Polizei (korpus młodszych oficerów policji)
- (5) Das Korps der älteren Offiziere der Polizei (korpus oficerów starszych policji)
- (6) Das Korps der Generäle der Polizei (korpus oficerów starszych policji).

In der deutschen Polizei sind es drei Dienste:

- (1) Mittlerer Dienst
- (2) Gehobener Dienst
- (3) Höherer Dienst.

Kann hier im Falle vom *aspirant sztabowy* nach einem Äquivalenten im deutschen System der Dienstgradabzeichen gesucht werden. Wo soll er unterbracht werden? Wohl im mittleren Dienst. Wäre dann sein deutsches Äquivalent:

- › Polizeimeister-Anwärter (PMA)?
- › Polizeihauptwachtmeister (PHW)?
- › Polizeimeister (PM)?
- › Polizeiobermeister (POM)?
- › Polizeihauptmeister (PHM)?

Das polnisch-deutsche Online-Wörterbuch von Pons hat keine Zweifel. Als Äquivalent wird dort Polizeihauptmeister aufgeführt. Auf welche Grundlage stützen die Autoren dieses Wörterbuchs ihre Sicherheit?

Es wird erhofft, dass die Studienaufenthalte der Studenten der Breslauer Germanistik im Breslauer Bezirksgericht konkrete und lebendige Ausblicke und Zugänge zur Unterrichtsentwicklung öffnen werden, die zur Erweiterung und Vertiefung des bisherigen Horizontes der Didaktik des Gerichtsdolmetschens beibringen werden.

Literaturverzeichnis

- Driesen, Christiane Jacqueline (1999). „Gerichtsdolmetschen“. In: Snell-Hornby, M./ Hönig, H. G./ Kußmaul, P./ Schmitt, Peter A. (Hg.) *Handbuch Translation*. Zweite, verbesserte Auflage. Tübingen. S. 312–316.
- Kadric, Mira (2001). *Dolmetschen bei Gericht*. Wien.
- Małgorzewicz, Anna (2010). „Auf dem Weg zu einem Modell der Translationsdidaktik“. In: *Glottodidactica*, Vol. XXXVI. S. 21–32.

- Małgorzewicz, Anna (2013). „Socjokognitywna kompetencja tłumacza w procesie translacji“. In: *Lingwistyka Stosowana* 8. Warszawa. S. 81–91.
- Małgorzewicz, Anna (2014). „Językowe i niejęzykowe kompetencje tłumacza. Próba zdefiniowania celów translodydaktyki akademickiej“. In: *Lingwistyka Stosowana*. S. 1–10.
- Poznański, Janusz (2007). *Tłumacz w postępowaniu karnym*. Warszawa.
- Szubert, Rafał (2004). „Wie verständigt man sich vor Gericht?“. In: Lipczuk, R./ Nerlicki, K./ Westphal, W. (Hg.) *Kommunikation für Europa. Sprachkontakte – Sprachkultur – Sprachenlernen*. Materialien von der sprachwissenschaftlichen Konferenz Szczecin – Pobierowo. Szczecin. S. 165–171.
- Szubert, Rafał (2009). „Na, dann saufen Sie aber fest, Herr Richter. Zu interkulturellen und interlingualen Aspekten des Dolmetschdiskurses im Gerichtssaal“. In: Grucza, F./ Pawłowski, G./ Utri, R. (Hg.) *Diskurse als Mittel und Gegenstände der Germanistik*. Materialien der Jahrestagung und internationalen wissenschaftlichen Konferenz des Verbandes Polnischer Germanisten abgehalten an der Warmia und Mazury Universität, 8.-10. Mai 2008, Olsztyn. Warszawa. S. 208–219.
- Ustawa z dnia 7 października 1999 r. o języku polskim. Quelle: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU19990900999>, (letzter Zugriff 18.11.2015).
- Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych. Quelle: <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU2001098107>, (letzter Zugriff 18.11.2015).
- Żmudzki, Jerzy (1998). „Zum Stand der Translatorik in Polen“. In: Grucza F./ Namowicz, T./ Wiktorowicz, J./ Kolago, L. (Hg.) *Deutsch und Auslandsgermanistik in Mitteleuropa. Geschichte – Stand – Ausblicke*. Warszawa. S. 487–498.